

KR.Nr.

***Änderung des Volksschulgesetzes
(als Folge der Reform der Sekundarstufe I)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassungsentwurf

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1. Ausgangslage	8
1.1 Ergebnisse einer langen Reformdiskussion	8
1.2 Auftrag.....	9
1.3 Definition der Sekundarstufe I.....	11
1.4 Schwachpunkte des heutigen Systems	11
1.5 Methodisches Vorgehen und Ablauf in der Erarbeitung der Vorlage.....	12
2. Neukonzeption der Sek I.....	14
2.1 Reformelement 1: Übergang von der Primarschule zur Sekundarschule	14
2.1.1 Eintritt in die Sekundarschule	14
2.1.2 Ausgestaltung der 6. Klasse	14
2.1.3 Selektion und Übertritt.....	15
2.2 Reformelement 2: Gliederung der Sekundarschule.....	15
2.2.1 Grundsätze für die Gliederung der Sek I.....	15
2.2.2 Sekundarschule P (Sek P, Progymnasium)	16
2.2.3 Sekundarschule E (Sek E, Erweiterte Anforderungen)	16
2.2.4 Sekundarschule B (Sek B, Basisanforderungen)	16
2.2.5 Sekundarschule K (Sek K, Kleinklassen)	16
2.2.6 Förderunterricht an der Sek P, E und B	16
2.3 Reformelement 3: Vorbereitung auf die Maturitätsschule	17
2.3.1 Ausgestaltung der Sek P.....	17
2.3.2 Zuständigkeit für die Sek P	17
2.3.3 Platzierung der Sekundarschulen P	18
2.3.4 Lehrpersonen der Sek P	18
2.4 Reformelement 4: Vorbereitung auf die Berufsbildung.....	18
2.4.1 Ausgestaltung des 9. Schuljahres der Sek E und B.....	18
2.4.2 Selbstgesteuertes Arbeiten	19
2.4.3 Persönlichkeitsbildung und Kommunikation	19
2.4.4 Projektwochen.....	19
2.4.5 Zertifizierung.....	19
2.5 Reformelement 5: Sekundarschulzentren.....	20
2.5.1 Definition einer Sekundarschule	20
2.5.2 Konzentrationsprozess	21
3. Konsequenzen der Sek-I-Reform	22
3.1 Ziel der Sek-I-Reform.....	22
3.2 Sonderlösung Schwarzbubenland	23
3.3 Personelle Folgen	24
3.3.1 Lehrberechtigungen an der Sek I	24
3.3.2 Lehrpersonen am Untergymnasium	24
3.3.3 Lehrpersonen im Schwarzbubenland.....	24
3.3.4 Weiterbildung von Schulbehörden und Lehrpersonen	25
3.4 Finanzielle Folgen	25

3.4.1	Integration der UG-Klassen in die Volksschule	26
3.4.2	Neue Finanzierung des progymnasialen Unterrichts	26
4.	Erledigung von parlamentarischen Vorstössen.....	26
5.	Erläuterungen zum Beschlussesentwurf	26
6.	Bezug zu laufenden Gesetzesrevisionen.....	30
7.	Rechtliches.....	30
8.	Antrag.....	31
9.	Beschlussesentwurf.....	32

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1	Sekundarstufe I heute	4
Abbildung 2:	Sekundarstufe I nach Reform	5

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Organisationsformen für progymnasialen Unterricht.....	17
Tabelle 2:	Lehrberechtigungen an der Sekundarstufe I	24
Tabelle 3:	Kostenfolgen der Sek-I-Reform	25

Verzeichnis der Abkürzungen

ABB	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
AMH	Amt für Mittel- und Hochschule
AVK	Amt für Volksschule und Kindergarten
BERESO	Besoldungsrevision
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung
BK	Besoldungsklasse
BM	Berufsmaturitätsschule
DBK	Departement für Bildung und Kultur
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
FMS	Fachmittelschule
GG	Gemeindegesetz
GS	Gesetzessammlung
KR	Kantonsrat
NW EDK	Nordwestschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz
RRB	Regierungsratsbeschluss
Sek B	Sekundarschule B (Basisanforderungen)
Sek E	Sekundarschule E (Erweiterte Anforderungen)
Sek I	Sekundarstufe I (7.-9. Schuljahr)

Sek K	Sekundarschule K (Kleinklassen)
Sek P	Sekundarschule P (Progymnasium)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
VSG	Volksschulgesetz

Anhang/Beilagen

- Synoptische Darstellung der Änderung des Volksschulgesetzes (Reform Sek I)
- Vernehmlassungsfragen

Kurzfassung

Die Sekundarstufe I (Sek I) spielt eine bedeutende Rolle in der Bildungsbiografie unserer Schülerinnen und Schüler, nicht zuletzt als Schnittstelle zur Berufswelt und zu den weiterführenden Schulen. Seit rund zehn Jahren mehren sich die Stimmen, dass die heutige Sekundarstufe I diese entscheidenden Aufgaben aus verschiedenen Gründen nicht mehr vollumfänglich in der notwendigen Form erfüllen kann.

Die vorliegende Reform schafft die Voraussetzungen, dass die Sekundarschule I künftig ihre bildungspolitischen Aufgaben, sowohl im Hinblick auf die immer anspruchsvoller werdende Berufsbildung wie auch im Hinblick auf die weiterführenden Schulen, noch besser erfüllen kann: im Interesse der Schülerinnen und Schüler, im Interesse der Wirtschaft wie der weiterführenden Schulen. Bekannte Schwächen werden durch die Reform beseitigt, ohne dass bewährte Stärken aufgegeben werden.

Die heutige Sek I im Kanton Solothurn präsentiert sich äusserst kompliziert. Kein anderer Schweizer Kanton kennt eine Aufteilung dieser Stufe in nicht weniger als fünf verschiedene Schularten (Untergymnasium, Bezirksschule, Sekundarschule, Oberschule, Kleinklassen).

Diese Vielgliedrigkeit der Solothurner Sek I beinhaltet aber zahlreiche Nachteile. Zum einen wird die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schularten erschwert, zum andern erwachsen Schülern und Schülerinnen der Oberschule zusehends Schwierigkeiten auf dem Lehrstellenmarkt. Auch machen die streng getrennten Schultypen die Bildung optimaler Klassengrössen beinahe unmöglich – ein Aspekt, den es wegen den künftig abnehmenden Jahrgangsgrössen nicht zu unterschätzen gilt.

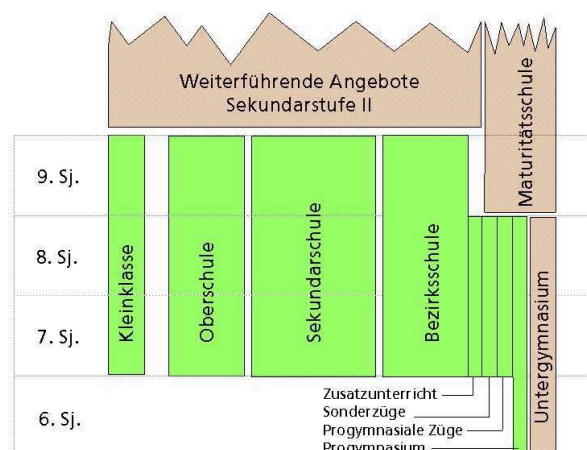


Abbildung 1: Sekundarstufe I heute

Auch vor dem Hintergrund der angestrebten Harmonisierung der Schweizer Schullandschaft ist die vorliegende Reform ein Schritt in die richtige Richtung.

Eine weitere Schwachstelle des bisherigen Systems zeigt sich in der Vorbereitung auf die Maturitätsschulen. Zwar gibt es seit der Einführung der typenlosen Maturität nur noch eine Matura, trotzdem kennt die heutige Solothurner Sek I nicht weniger als 5 verschiedene Arten, Schülerinnen und Schüler auf die Maturitätsschulen vorzubereiten (Untergymnasium, Progymnasium, Bezirksschule mit progymnasialen Zügen, mit Sonderzügen bzw. mit Zusatzunterricht): Bestimmt keine idealen Voraussetzungen für die aufnehmenden Schulen, die diese ungleiche Vorbildung im ersten Jahr ihrer Maturitätslehrgänge ausgleichen müssen.

Von modernen Schulen wird heute verlangt, dass sie ihre pädagogischen Aufgaben nicht nur gut, sondern auch kostenbewusst erfüllen. Beide Aspekte, sowohl der pädagogische wie der wirtschaftliche, setzen aber eine gewisse Schulgrösse voraus. Der Kanton Solothurn kennt zur Zeit 46 ver-

schiedene Sek-I-Standorte, darunter zahlreiche Schulen, deren Grösse weder hinsichtlich Führung und Qualitätssicherung, noch hinsichtlich ihrer Kostenstruktur günstig ist. Auch behindern diese zahlreichen Standorte die pädagogisch notwendige horizontale Durchlässigkeit, also zum Beispiel den Übertritt aus der bisherigen Oberschule in die bisherige Sekundarschule.

Diese verschiedenen Schwachstellen will die Sek-I-Reform mit folgenden fünf Reformelementen entscheidend verbessern.

1. Der Übergang von der Primarschule in die Sekundarstufe I wird optimiert. Die 6. Klasse dient als Orientierungsjahr und bereitet die kommende Selektion sorgfältig vor. Deshalb erfolgt der Übertritt in die Sekundarstufe I einheitlich nach der 6. Klasse.

2. Die Sekundarstufe I wird künftig einheitlich als Sekundarschule bezeichnet und aus folgenden vier Schultypen mit verbesserter horizontaler Durchlässigkeit bestehen: Sek P (Progymnasium), Sek E (erweiterte Anforderungen), Sek B (Basisanforderungen), Sek K (Kleinklasse).

3. Die Vorbereitung auf die Maturitätsschulen erfolgt künftig mit einem einheitlichen zweijährigen Lehrgang in der Sek P, die in die Sekundarschule integriert wird.

4. Rund 80% der Jugendlichen bereiten sich in der Sek I auf ihre spätere Berufsbildung bzw. Berufsmaturitätsschule oder Fachmittelschule vor. Die Berufsfindung und die Entwicklung der heute notwendigen Kompetenzen gehören deshalb zu ihren Kernaufgaben. Die Sek-I-Reform trägt diesen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit neuen Angeboten Rechnung, wie auch entsprechenden Bedürfnissen der Wirtschaft.

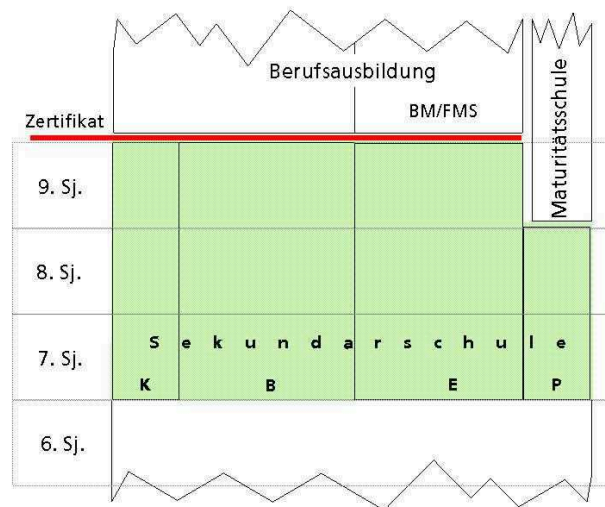


Abbildung 2: Sekundarstufe I morgen

5. Um diese Reformelemente erfolgversprechend umzusetzen, braucht es entsprechend zweckmässige Schulstrukturen, d.h. die Sekundarschulen müssen eine gewisse Mindestgrösse aufweisen. Die Reform sieht deshalb die Bildung von Sekundarschulzentren vor, davon höchstens 10 mit dem Schultypus Sek P. Der Regierungsrat wird in der Verordnung zum Volksschulgesetz die zu erfüllenden Minimalanforderungen festlegen. Die Schulkreise werden grundsätzlich durch die Gemeinden festgelegt. Wenn die Gemeinden sich nicht einig werden, entscheidet der Regierungsrat.

Die inhaltliche Umsetzung der Sek-I-Reform beginnt mit Schuljahr 2006/2007 (6. Klasse nach neuer Struktur) und ist im Schuljahr 2009/2010, die Gesamtreform mit Zentrumsbildung im Jahr 2015, abgeschlossen. Lehrpersonen und Schulbehörden werden bei diesem Prozess durch Weiterbildungs- und Beratungsangeboten unterstützt. Durch das Wegfallen der Untergymnasien verschieben sich Lehrpersonen von der Kantons- zur Volksschule.

Mit Inkraftsetzung des neuen Mittelschulgesetzes soll die Finanzierung des gymnasialen Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit auf eine neue Basis gestellt werden. Neu sollen die Gemeinden für ihre Schüler und Schülerinnen an den kantonalen und ausserkantonalen Mittelschulen während der obligatorischen Schulzeit ein Schulgeld nach dem Tarif des regionalen Schulabkommens entrichten. Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten entsprechend der ordentlichen Subvention der Volksschule (vgl. Vernehmlassung zum Mittelschulgesetz).

Die Neuerungen der Sek I lösen für Kanton und Gemeinden rund 2,2 Mio. Franken an zusätzlichen Kosten aus; ein Mehraufwand, der angesichts der Bedeutung der Sekundarstufe I und der Notwendigkeit der angestrebten Qualitätsverbesserungen – auch vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand – angemessen ist und eine lohnende Investition in die Zukunft darstellt.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Volksschulgesetzes
(Als Folge der Reform der Sekundarstufe I)

1. Ausgangslage

1.1 Ergebnisse einer langen Reformdiskussion

Zweck der Sekundarstufe I ist, die Jugendlichen entsprechend ihrem Potenzial gezielt auf die Berufsbildung und auf weiterführende Schulen vorzubereiten. Die neue Sek I soll grundlegende Kompetenzen auf höherem Niveau ausbauen, Wissen und Verständnis für wirtschaftliche und technologische Zusammenhänge fördern. Dadurch sind Perspektiven künftiger Erwerbstätigkeit Teil des Bildungsangebots. Der Sekundarstufe I kommt somit eine wichtige Scharnierfunktion zwischen allgemeiner und beruflicher bzw. akademischer Grundbildung zu.

Seit Mitte der 1980er Jahre wird zunehmend Unbehagen über die Situation auf der Sek I¹⁾ geäussert. Lehrbetriebe und Abnehmerschulen beklagen sich seither, dass die Absolventinnen und Absolventen der Sek I nur bedingt den immer rascher wandelnden Anforderungen genügen.

Die Sek I hat die Orientierung und Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Berufsbildung, bzw. auf die Berufswelt und auf weiterführende Schulen hin zur Aufgabe. Gleichzeitig sind die Jugendlichen in diesem Alter mit weiteren Orientierungsaufgaben (geschlechtliche Identität, weltanschauliche Werte und Haltungen) konfrontiert.

Sowohl die Berufswelt wie die weiterführenden Schulen haben sich in den vergangenen Jahren ausserordentlich stark gewandelt. Zusätzlich machen sich gesellschaftliche Entwicklungen auch auf der Sek I zunehmend bemerkbar²⁾. Stichworte sind etwa Zukunftsängste, Essstörungen, versteckte und offene Gewalt, Drogen usw. Die Erhöhung der Bevölkerungsmobilität verlangt ihrerseits mehr Harmonisierung der kantonalen Bildungssysteme.

Seit den 1980er Jahren wurden zahlreiche inhaltliche Anpassungen (bspw. neuer Lehrplan, Französisch an der Primarschule, Englisch auf der Sek I, neues Werken) innerhalb der bestehenden Schulstruktur vorgenommen. Viele dieser Verbesserungen bedingen allerdings strukturell andere Voraussetzungen. Deshalb haben wir mit RRB Nr. 3004 vom 30. August 1993 dem damaligen Erziehungs-Departement den Auftrag erteilt, „den Aufbau der Schulen im Kanton Solothurn in ihrer Gesamtheit zu überprüfen und anschliessend aufgrund eines Konzeptes Anträge für allfällige Strukturkorrekturen vorzulegen“. Dazu haben wir am 7. Dezember 1993 eine Strukturkommission eingesetzt (RRB Nr. 4090). In einem ersten Zwischenbericht wurden 16 Strukturprobleme und Reformgrundsätze dargelegt (RRB Nr. 2534). Im Bereich der Sek I wurden folgende strukturelle Reformgrundsätze für die Verbesserung der Ausbildung der Jugendlichen definiert:

¹⁾ Im Zeitraum von 1984 bis 1994 wurden insgesamt 70 parlamentarische Vorstösse zu Schulstrukturfragen eingereicht. Ein Teil dieser Vorstösse betrifft explizit die Sek I.

²⁾ vgl dazu: Eingabe des Oberschullehr-Vereins an das damalige Erziehungs-Departement unter dem Titel: „Sanierung der solothurnischen Oberschule“ vom 14. Dezember 1990: „...Die OS verkümmert mehr und mehr zum Sammelsurium der in den Normalzügen der Oberstufe unerwünschten Kinder....Es muss eine eindeutige Entscheidung für die Aufteilung der Oberstufe gefällt werden. Es sind Massnahmen zu treffen, damit die Schüler der ihrem Leistungsvermögen entsprechende Schulart zugeführt werden.“

- die Primarschule soll generell 6 Jahre dauern (Ausnahmen bei Koordination mit den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft)
- Neugliederung der Sek-I, die auf eine bessere Kooperation zwischen den Schultypen zielt
- die Vorbereitung auf die Maturitätsschule soll einheitlich erfolgen
- der Unterricht zur Vorbereitung auf die Maturitätsschulen soll an mehreren Standorten, nicht aber an jedem Standort der heutigen Bezirksschulen stattfinden (7-10 Standorte)
- Der Übertritt an die Kantonsschulen soll für alle Maturitätsprofile identisch sein.

Im Frühling 1995 wurden die Vorschläge der Strukturkommission zur Neustrukturierung der Sek I einer Vernehmlassung unterzogen (RRB Nr.666 vom 28. Februar 1995). Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden im Schlussbericht berücksichtigt (RR 2293 vom 10. November 1998). Am 9. März 1999 erteilten wir dem Büro Weber Angehrn Meyer den Auftrag, Varianten der Standortkonzentration aufzuzeigen. Mit RRB Nr. 696 vom 4. April 2000 haben wir für eine pragmatische Umsetzung der Konzentration aus Kostenüberlegungen und aufgrund der demografischen Entwicklung entschieden. Zwischen Herbst 2000 und Sommer 2001 wurden die Regionen einerseits über das pädagogische Konzept wie auch über die Standortvarianten orientiert. Die Stellungnahmen der Gemeinden und Regionen fielen sehr unterschiedlich aus (RRB Nr. 198 vom 29. Januar 2002). In der Folge beauftragten wir das Departement für Bildung und Kultur die Planung der Sek-I-Reform einer vertieften Prüfung zu unterziehen und einen Bericht mit den Grundsatzbeschlüssen zur Sek-I-Reform auszuarbeiten.

1.2 Auftrag

Mit RRB 2003/0969 vom 27. Mai 2003 haben wir dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) den Auftrag erteilt, Botschaft und Entwurf zur Revision der Volksschul- und Kantonsschulgesetzgebung auszuarbeiten.

Dazu geführt haben u.a. folgende kantonsrätliche Vorstösse der vergangenen Jahre:

- Motion Übertritt zum gleichen Zeitpunkt (Max Flückiger, Dr., FdP) vom 8.9.1993
- Postulat Kooperative Oberstufenschulen KOS (Markus Weibel, CVP) vom 15.3.1994
- Postulat Abtrennung des Untergymnasiums von der Mittelschule (Fraktion SP) vom 3.5.1994
- Auftrag zur Überprüfung der Schulkreise und Schulstandorte auf der Oberstufe vom 16. Dezember 1999 (KRB Nr. 94-15/98)
- Strukturreform auf der Sekundarstufe I (Fraktion SP) vom 9.5.2000

Beschlossen wurden 5 Reformelemente:

1. Einheitlicher Übertritt in die Sek I bei gleichzeitiger Einführung von Förderlektionen
2. Die Struktur der Sek I (7.-9. Schuljahr) wird an die schweizerische Norm angepasst, die Schultypen werden neu definiert. Alle Schultypen werden neu unter dem Begriff Sekundarschule (Sek) geführt.

Die Sek I soll künftig folgende Schultypen umfassen:

- Sekundarschule P (Sek P, Progymnasium)
- Sekundarschule E (Sek E, Erweiterte Anforderungen)

- Sekundarschule B (Sek B, Basisanforderungen)
 - Sekundarschule K (Sek K, Kleinklasse)
3. Die Sek P umfasst das 7. und 8. Schuljahr und bereitet auf die Maturitätsschulen vor. Eine Sek P wird an 7–10 Standorten im Kanton geführt. Die Sek P ist Teil der Volksschule.
 4. Die Vorbereitung auf die Berufsbildung nimmt in der Sek E, Sek B und Sek K einen zentralen Stellenwert ein.
 5. Am Zentrumsbildungsprozess wird festgehalten.

1.3 Definition der Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I (Sek I) umfasst das 7., 8. und 9. Schuljahr der Volksschule.

Die Schülerinnen und Schüler der Sek I befinden sich im Alter von 12 bis 15 Jahren.

Die Sek I besteht im Kanton Solothurn heute aus folgenden Schultypen:

- Untergymnasium (Vorbereitung auf die Maturitätsschule)
- Bezirksschulen
 - Progymnasium (Vorbereitung auf die Maturitätsschule)
 - Sonderklassen (Vorbereitung auf die Maturitätsschule, Berufsmaturitätsschule)
 - Klassen mit Zusatzunterricht (Vorbereitung auf die Maturitätsschule, Berufsmaturitätsschule, Berufslehren)
 - Normalklassen (Vorbereitung auf Berufslehren mit erweiterten Ansprüchen)
- Sekundarschule (Vorbereitung auf Berufslehren mit Grundansprüchen)
- Oberschule (Vorbereitung auf Berufslehren mit Grundansprüchen und Anlehen)
- Kleinklassen (Vorbereitung auf Anlehre usw.)

Die Selektion erfolgt für das Untergymnasium und das Progymnasium am Ende der 5. Klasse, für die andern Schultypen am Ende der 6. Klasse.

1.4 Schwachpunkte des heutigen Systems

Kein Kanton kennt eine derartige Aufsplitterung der Sekundarstufe I in so viele Schultypen. 23 Kantone teilen die Sek I in 3 oder weniger Schultypen ein. Der Kanton Solothurn teilt in 5 Schultypen ein (mit zusätzlicher Differenzierung für die Mittelschulvorbereitung). 23 Kantone selektionieren in der 6. Klasse für die Zuteilung zu den verschiedenen Schultypen. Solothurn selektioniert als einziger Kanton zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Analysen zeigen generell folgende Realität auf der Sekundarstufe I:

1. Aus den schulischen Leistungen von Schülerinnen und Schülern lässt sich am Ende der Primarstufe die Zuweisung zu einem Sekundarschultyp nur eindeutig voraussagen, wenn die Leistungen eindeutig überdurchschnittlich oder eindeutig unterdurchschnittlich sind.
2. Der mittlere Leistungsbereich gehört hingegen zu einer „Grauzone“.
3. Bei zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler hat die Zuweisung mit soziokulturellen Faktoren und nicht nur mit ihrer Leistung zu tun, d.h. Schulerfolg ist primär eine Frage von Geschlecht, nationaler Herkunft und Sozialstatus der Familie. Es entstehen also Benachteiligungen, die wenig mit der Streuung der „natürlichen“ Begabung und schulischen Leistungsfähigkeit zu tun haben.

Die heutige Selektion stellt nicht die Potenziale der Jugendlichen sondern das Nichtgenügen für die Bezirksschule ins Zentrum. Der Unterricht für die nicht selektionierten Schülerinnen und Schüler richtet sich demzufolge nach deren Defiziten und nicht nach deren Potenzialen. Dies trägt auch dazu bei, dass insbesondere Schülerinnen und Schüler aus Werkklassen und der Oberschule auf dem Lehrstellenmarkt benachteiligt sind. Mit der Orientierung an den Potenzialen der Schülerinnen und Schüler, der damit zwingenden Verringerung der Schultypen, einheitlicher Bezeichnung der Schulen dieser Stufe und vor allem einer erhöhten Durchlässigkeit kann dem entgegengewirkt werden.

Die inhaltlich fragliche Aufteilung in derart viele Schultypen erschwert zusätzlich die Optimierung der

Klassenbestände (bzw. die Erreichung der notwendigen Bestände) in den einzelnen Schulen bzw. Schulkreisen. Dieser Aspekt wird mit dem in den nächsten Jahren zu erwartenden Rückgang der Schülerzahl wichtiger.

Die Schulen der Sek I sind heute auf 46 Standorte verteilt. Viele Schulen sind entsprechend klein, was die Qualitätssicherung mit professionellen Leitungsstrukturen, die Zusammenarbeit der verschiedenen Schultypen, aber auch die Optimierung der Klassenbestände, zusätzlich erschwert.

Die Selektion am Ende der Primarschule erfolgt heute gestuft: Nach der 5. Klasse treten die Leistungsstärksten nach dem Bestehen der Aufnahmeprüfung ins Untergymnasium bzw. ins Progymnasium über (ca. 12% des Jahrgangs). Die Übrigen treten nach der 6. Klasse in die Sekundarstufe I über. Aufgrund des Aufnahmeverfahrens werden sie der Bezirksschule, der Sekundarschule, der Oberschule oder der Kleinklasse zugeteilt. Im Fall der Bezirksschule werden jene, welche später in die Maturitätsschulen übertreten wollen, je nach Bezirksschulkreis in Sonderzügen, Progymnasialen Zügen oder Klassen mit Zusatzunterricht darauf vorbereitet.

Die angehenden Maturitätsschüler und -schülerinnen werden also auf sehr unterschiedliche Weise vorbereitet. Dies ist aber auch deshalb nicht mehr sinnvoll, weil die Maturitätslehrgänge vor kurzem reformiert wurden. Mit der heutigen, sogenannten typenlosen Matur können die Schülerinnen und Schüler die von ihnen gewünschten Schwerpunkte des Maturitätslehrgangs wählen, unabhängig davon, welche vorbereitende Schule sie absolviert haben. Einschränkungen gibt es einzig bei den alten Sprachen (Latein, Griechisch; dafür ist der Besuch des UG bzw. PG Voraussetzung). Dies hat zur Folge, dass die Maturitätsschulen zu Beginn die Unterschiede in der Vorbildung zunächst abbauen müssen.

Die gestufte Selektion verursacht ausserdem Kosten. Für die aus der sechsten Klasse der Primarschule abgezogenen Kinder werden neue Klassen an den Untergymnasien der Kantonsschulen bzw. Progymnasien der Bezirksschule eröffnet, an den Primarschulen werden deswegen aber in der Regel keine Klassen geschlossen.

Zu beachten ist ausserdem, dass die Ausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I landesweit reformiert bzw. vereinheitlicht wurde (gemäss dem Reglement der EDK für die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom August 1999). Die Lehrpersonen der Sek I werden u.a. an den Pädagogischen Hochschulen der Kantone AG, BE, BS/BL, ZH zur Stufenlehrperson (an allen Schultypen der Sek I) für zwei bis vier Fächer auf dem Niveau der heutigen Bezirkslehrer ausgebildet. Auch unter diesem Gesichtspunkt drängt sich eine Reform auf, da die aus dem Schuldienst austretenden Lehrpersonen der heutigen Ober- und Sekundarschule (unterrichteten alle Fächer) durch Fachlehrpersonen ersetzt werden.

1.5 Methodisches Vorgehen und Ablauf in der Erarbeitung der Vorlage

Gestützt auf unsere Grundsatzbeschlüsse (RRB 2003/0969 vom 27. Mai 2003) hat das DBK unter Einbezug der Sachverständigen des Departementsstabes, der Schulämter (ABB, AMH, AVK) sowie den Vorsitzenden der Schulleitungen der Kantonsschulen Olten und Solothurn an Entwicklungskonferenzen (Herbst 2003) die Eckwerte zur Umsetzung der Grundsatzbeschlüsse konkretisiert. Diese Eckwerte wurden anlässlich eines Sounding Boards mit den Exponentinnen und Exponenten der Interessengruppen (Gemeinde- und Schulpräsidien, Lehrerverbände, Kantons- und Berufsschulen) im November 2003 diskutiert. Die Rückmeldungen wurden für die Weiterentwicklung der inhaltlichen Ausgestaltung aufgenommen. Viele der wertvollen Rückmeldungen beziehen sich auf die Ausführungsbestimmungen wie Ausgestaltung der Fachangebote, Stundentafeln, Übertrittsverfahren usw. Da diese Ausführungstimmungen nicht auf Gesetzesstufe sind, verzichten wir in dieser Vorlage auf diese im

Detail einzugehen.

An einer Entwicklungskonferenz Schwarzbubenland (Vertreten durch 23 Präsidien der Einwohnergemeinden, 28 Präsidien der Schulgemeinden, 2 Präsidentinnen der Regional-Schulkommissionen, alle 19 Kantonsrätinnen und Kantonsräten sowie weitere 4 eingeladene Gäste) wurde im Januar 2004 die Ausgestaltung der Sek-I-Reform der Amtei Dorneck-Thierstein erörtert und in die weitere Planung aufgenommen. (vgl. Seite 23).

In der Zeit zwischen Frühling und Sommer wurden zahlreiche Informationsveranstaltungen für Gemeinde- und Schulbehörden sowie für weitere interessierte Kreise durchgeführt.

2. Neukonzeption der Sek I

2.1 Reformelement 1: Übergang von der Primarschule zur Sekundarschule

2.1.1 Eintritt in die Sekundarschule

Der Übergang von der Primarschule in die Sek erfolgt für alle Schülerinnen und Schüler nach der 6. Klasse. Die 6. Klasse gilt für die Schülerinnen und Schüler als Orientierungsstufe. Anschliessend an die Orientierung erfolgt die Selektion durch eine Aufnahmeprüfung.

Begründung:

Es ist unzweckmässig, die Selektion zweimal durchzuführen, zuerst in der fünften, dann nochmals in der sechsten Klasse, wie dies heute der Fall ist. Aus der Selektion in der 5. Klasse werden heute gegen 12 % für Untergymnasium und Progymnasium (Stand 2004) abgezogen.

Mit der neuen Regelung können sich die Lehrpersonen der oberen Mittelstufe der Primarschule künftig auf einen einzigen Selektionszeitpunkt konzentrieren und erhalten so mehr Zeit, die Potenziale der Schülerinnen und Schüler zu erkennen und zu fördern.

Der Selektionszeitpunkt nach der 6. Klasse gilt auch in 23 Kantonen und bei der Mehrheit der europäischen Staaten.

2.1.2 Ausgestaltung der 6. Klasse

Ein breites Angebot, das auch neue Fächer und Fachbereiche einschliesst, hilft den Schülerinnen und Schülern, sich ihrer besonderen Interessen und Neigungen bewusst zu werden, diese richtig einzuschätzen und zu ersten individuellen Schwerpunkten zu gelangen.

Zugleich bereitet dieses Unterrichtsangebot auf die Anforderungen der weiterführenden Abteilungen der Sekundarschule vor. Durch die unterschiedlichen Gruppierungen in Klassen, Kursen und Arbeitsgemeinschaften lernen die Schülerinnen und Schüler vermehrt, sich in wechselnden Situationen zurechtzufinden und ihre Fähigkeiten richtig einzuschätzen. Die 6. Klasse gibt den Lehrpersonen und den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge Gelegenheit, die Lernprozesse ihrer Kinder zu beobachten. Die Zusammenarbeit beteiligter Lehrpersonen trägt dazu bei, die Selektion auf eine verlässliche Grundlage zu stellen.

Pro 6. Klasse eines Schulhauses wird der Schule ein Pool von 3 subventionierten Lektionen für Förderunterricht zugesprochen. Die Lehrpersonen der 6. Klasse planen die Förderprogramme gemeinsam. Diese sind auf folgende Themen ausgerichtet:

- individuelle Förderung und Beratung der Schülerinnen und Schüler
- fachliche Vertiefung
- Problemlösestrategien
- Fächerübergreifende Projekte und Inhalte
- selbständiges Handeln, Arbeiten und Lernen

Begründung:

Um die Anschlussfähigkeit an das Lernen in weiterführenden Schulen zu sichern, müssen die Schülerinnen und Schüler vermehrt individuell und differenziert gefördert werden. Dabei geht es um die Förderung *aller* Jugendlichen.

Weiter braucht es Freiräume für das Festigen oder das Aufnehmen regionaler, aktueller bzw. die Schülerinnen und Schüler besonders interessierender Themen. Schulen, die über einen erweiterten Gestaltungsraum für Förderprogramme verfügen, schneiden in Leistungsvergleichen besser ab. Sollen Freiräume effizient eingesetzt werden, müssen sie gezielt und koordiniert geplant werden. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil der Schulentwicklung. Die flächendeckende Einführung von Geleiteten Schulen, d.h. die Schaffung klarer Führungsstrukturen an der Volksschule, schafft die notwendige Voraussetzung dazu (KRB VI 138/2004).

2.1.3 Selektion und Übertritt

Für den Übergang von der Primarschule zur Sekundarschule müssen klare Qualifikationsanforderungen formuliert werden, auf die Aufgaben und Leistungen ausgerichtet werden. Die konkreten Qualifikationsanforderungen, die sich auf das inhaltlich-fachliche sowie auf das strategisch-methodische Lernen konzentrieren, müssen generell definiert werden. Die von der EDK gesamtschweizerisch koordinierten Projekte „Nationales Bildungsmonitoring“, „Harmonisierung der Bildungsstandards“ (HarmoS) und „Sprachenunterricht in der Schule“ sollen den Stufenübergang zur Sek I durch Setzen von Standards und ein nationales Monitoring qualitativ verbessern.

Am Übergang von der Primar- zur Sekundarschule werden erstmals Weichen für die weiteren Ausbildungsschritte in Richtung Berufslehre oder weiterführende Schulen gestellt. Das 6. Schuljahr wird insbesondere genutzt, um den Neigungen und Potenzialen der Schülerinnen und Schüler besonders entgegenzukommen, um den Selektionsentscheid möglichst optimal zu treffen.

Fehleinstufungen können auch künftig mit dem Einverständnis der Eltern korrigiert werden. Der Wechsel in einen anderen Schultyp der Sekundarschule – als Folge von Promotion bzw. Remotion – ist jeweils auf Semesterende möglich.

2.2 Reformelement 2: Gliederung der Sekundarschule

2.2.1 Grundsätze für die Gliederung der Sek I

Die Sek I umfasst künftig folgende Schultypen:

- Sekundarschule P (Sek P, Progymnasium)
- Sekundarschule E (Sek E, Erweiterte Anforderungen)
- Sekundarschule B (Sek B, Basisanforderungen)
- Sekundarschule K (Sek K, Kleinklasse)

Es gibt Sekundarschulen *ohne* Sek P und solche *mit* Sek P. Im ganzen Kanton wird jedoch nur an 7–10 Standorten eine Sek P geführt werden.

Innerhalb der reformierten Sekundarschule wird eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen den Schultypen bestehen.

2.2.2 **Sekundarschule P** (Sek P, Progymnasium)

Die Sek P ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler gedacht, die ein universitäres Hochschulstudium anstreben und zu diesem Zweck nach der Sekundarschule eine Maturitätsschule durchlaufen wollen.

Die Ausbildung an der Sek P ist auf die Bedürfnisse der Kantonsschulen Olten und Solothurn als Hauptabnehmerschulen ausgerichtet. Sie dauert zwei Jahre. Insbesondere verzichtet sie auf alle berufskundlichen Aktivitäten, da die Berufskunde für akademische Berufe später erfolgt.

Dieses Angebot richtet sich, entsprechend dem heutigen Anteil an den Maturitätsschulen, an 15–20% der Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges.

2.2.3 **Sekundarschule E** (Sek E, Erweiterte Anforderungen)

Die Jugendlichen der Sek E werden auf erhöhte Berufsanforderungen (mit oder ohne Berufsmatur) vorbereitet. Sie erfüllen nach Beendigung der drei Jahre umfassenden Ausbildung die Anforderungen für einen Übertritt in eine Berufsausbildung an einer Berufsmaturitätsschule (mit Anschluss an ein Hochschulstudium) oder einer Fachmittelschule. Der Übertritt in die Kantonsschulen ist auf dem Prüfungsweg nach der 9. Klasse möglich.

Die Sek E richtet sich an etwa 40–50 % der Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges.

2.2.4 **Sekundarschule B** (Sek B, Basisanforderungen)

In der Sek B werden jene Schülerinnen und Schüler unterrichtet, deren Begabungen und Neigungen auf eine Berufslehre hinweisen. Hier werden die elementare Bildung aus der Primarschule gefestigt und günstige Bedingungen für den Eintritt in eine Berufsausbildung mit Grundanforderungen geschaffen.

Die Sek B richtet sich an etwa 30–40 % der Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges.

2.2.5 **Sekundarschule K** (Sek K, Kleinklassen)

Die Sek K ist die Fortsetzung der Kleinklassen der Primarschule. Sie hat das Ziel, lernbehinderte und verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler auf die Arbeits- und Berufswelt vorzubereiten. Sie alle sollen nach dem 9. Schuljahr einen Anschluss an die Arbeitswelt finden. Im Zentrum steht die Vorbereitung auf Ausbildungen mit Berufsattest.

Die Sek K umfasst erfahrungsgemäss etwa 5 % der Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges.

2.2.6 Förderunterricht an der Sek P, E und B

Jeder Sekundarschule wird für Förderunterricht ein Lektionenpool von drei subventionierten Lektionen pro 7. und 8. Klasse der Sek P, E und B zur Verfügung gestellt. So erhalten die Schulen einen erweiterten Gestaltungsraum, mit dem sie auf die Besonderheiten ihrer Klassen reagieren können. Der Lektionenpool ermöglicht eine zusätzliche Individualisierung des Unterrichts und eine gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler nach ihren besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten: Stärken sollen optimiert, Schwächen minimiert werden.

Es kann eine fachliche Vertiefung und Erweiterung der Unterrichtsinhalte oder besonderer Themenbereiche angeboten werden. Als Förderungsgefässe kommen Kurse, Projekte, Wettbewerbe u.a. in Frage. In diesem Unterricht werden Schlüsselqualifikationen wie Problemlösefähigkeit, fächerübergreifendes Denken und selbstständiges Handeln besonders gefördert.

Grundlage für die Nutzung des Lektionenpools ist ein von jeder Schule nach ihren Bedürfnissen zu erarbeitendes Gesamtkonzept. Der Kanton gibt dazu lediglich die Rahmenbedingungen vor und stellt den Schulen ein Musterkonzept zur Verfügung.

2.3 Reformelement 3: Vorbereitung auf die Maturitätsschule

2.3.1 Ausgestaltung der Sek P

Schülerinnen und Schüler, welche die Maturitätsschule besuchen wollen, werden neu in einem zweijährigen progymnasialen Unterricht konzentriert auf den Übertritt vorbereitet. Der Unterricht ist auf die heutige typenlose Maturität ausgerichtet. Dieser Unterricht wird als Sek P in höchstens 10 Sekundarschulen im Kanton angeboten werden. Die Räumlichkeiten der Kantonsschulen sind in die Raumplanung der Sek Olten und Solothurn einzubeziehen. Der Unterricht an den Kantonsschulen erfolgt unter der Führung der entsprechenden Schulkommission der Volksschule.

Begründung:

Heute existieren im Kanton Solothurn 5 unterschiedliche Organisationsformen für den progymnasialen Unterricht:

<i>Merkmale</i>	<i>Mittelschulvorbereitung</i>		<i>Progymnasialer Unterricht</i>		<i>Untergymnasium</i>
Unterrichtsart	Normalklassen mit mittelschulvorbereitendem Unterricht	Sonderklassen 'Sonderzüge'	Progymnasialer Unterricht an Bezirksschule	Progymnasiale Züge	1.–3. Gymnasium
Unterrichtsort	kleinere Schulen ohne eigene Sonderzüge	12 Standorte, grössere Schulen	Büren	Grenchen Balsthal Bättwil	Solothurn Olten Laufen
Dauer	2 Jahre (7. und 8. Schuljahr)		3 Jahre (7.–9. Schuljahr)	3 Jahre (6.–8. Schuljahr) Laufen/Bättwil: 4 Jahre (6.–9. Schuljahr)	
Lehrpersonen	Bezirkslehrpersonen				Gymnasiallehrpersonen

Tabelle 1: Aktuelle Organisationsformen für progymnasialen Unterricht

Der Weg über das Untergymnasium wird heute etwa von zwei Dritteln der zukünftigen Maturitätsschülerinnen und -schüler beschritten. Ein Drittel absolviert unterschiedliche Vorbereitungen an den Bezirksschulen. Obwohl die verschiedenen Zugänge qualitativ in etwa gleichwertig sind, führen sie zu einer uneinheitlichen Vorbildung, welche im ersten Jahr der Maturitätsschule ausgeglichen werden muss. Eine Vereinheitlichung der Vorbereitung auf die Maturitätslehrgänge drängt sich auf.

2.3.2 Zuständigkeit für die Sek P

Die Sek P ist der Teil der Sekundarschule und somit Teil der Volksschule. Das DBK ist für die Standardbildungspläne zuständig. Die allgemeine Aufsicht obliegt dem AVK.

Die Formulierung der Anforderungen an Schülerinnen und Schüler, die in die Maturitätsschule eintreten, richtet sich nach den Anforderungen der Maturitätsschulen. Das DBK erlässt die entsprechenden Weisungen.

Die Lehrpersonen der Sek P unterhalten ein Informationsnetz (Konvente, Informationsveranstaltungen usw.).

2.3.3 Platzierung der Sekundarschulen P

Als Sekundarschulen mit Sek P sind 7–10 Standorte vorgesehen, welche über die notwendige Infrastruktur verfügen und geografisch günstig in ihrer Region liegen. Insbesondere wird die Sek P nicht von der übrigen Sekundarschule abgetrennt und beispielsweise den Maturitätsschulen zugeteilt werden.

Begründung:

In den ersten beiden Schuljahren der Sekundarschule soll eine horizontale Durchlässigkeit zwischen den Schultypen sichergestellt werden.

Die Schülerinnen und Schüler der Sek P gehören derselben Altersgruppe an wie jene der übrigen Sekundarschule. Ihre Interessen und Probleme ausserhalb des Unterrichts sind identisch. Sie gehören daher in die gleiche Schule.

2.3.4 Lehrpersonen der Sek P

An der Sek P ist lehrberechtigt, wer die Bedingungen für den maturitätsvorbereitenden Unterricht gemäss § 7 der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (SR 413.11¹) erfüllt (Höheres Lehramt bzw. Bezirkslehrerpatent, diplomierte Lehrperson der Sekundarstufe I (EDK), diplomierte Lehrperson der Maturitätsschulen (EDK), vgl. dazu auch 3.3.1). Unterrichtspensum und Lohnklasse entsprechen den Bedingungen der heutigen Bezirksschule (Vollpensum: 29 Lektionen; Lohnklasse 21).

2.4 Reformelement 4: Vorbereitung auf die Berufsbildung

2.4.1 Ausgestaltung des 9. Schuljahres der Sek E und B

Mit der Reform werden im 9. Schuljahr der Sek E und B neue Schwerpunkte gesetzt. Die Stundentafel wird im Pflichtbereich gekürzt und im Wahlpflichtbereich ausgebaut. Dies ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine berufsfeld- und interessenbezogene Wahl der Fächer.

Es werden neue Zeitgefässe für die Bereiche „Selbstgesteuertes Arbeiten“ und „Persönlichkeitsbildung und Kommunikation“ eröffnet.

Zudem erhält der Projektunterricht grössere Bedeutung.

Begründung:

¹) Art 7 Abs. 2: Progymnasialer Unterricht auf der Sekundarstufe I kann auch von Lehrkräften dieser Stufe erteilt werden, sofern sie über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

Das 9. Schuljahr, das letzte der obligatorischen Schulzeit, bereitet gezielt auf Berufsbildungsangebote und weiterführende Schulen wie Berufsschulen und Fachmittelschulen vor. Es ist eine zentrale Aufgabe der Sekundarschule, die Schülerinnen und Schüler beim Berufsfindungsprozess und bei der Wahl der weiterführenden Schulen zu unterstützen.

Einige Schülerinnen und Schüler haben schon zu Beginn des 9. Schuljahres einen Lehrvertrag in Aussicht; andere haben zu diesem Zeitpunkt noch keine Perspektiven für ihre Zukunft. Dies wirkt sich unterschiedlich auf die Motivation aus und beeinflusst ihre Leistungs- und Lernbereitschaft.

Die Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahres sollen lernen, Verantwortung für ihr Lernen und für ihre schulische und berufliche Zukunft zu übernehmen. Darum werden sie in den Planungs- und Durchführungsprozess des Unterrichts eingebunden. Sie bearbeiten Aufgaben und Probleme vermehrt selbständig.

2.4.2 Selbstgesteuertes Arbeiten

Für das selbstgesteuerte Arbeiten stehen im Pflichtbereich der Stundentafel für die Sek E, B und K drei Wochenlektionen zur Verfügung.

Das selbstgesteuerte Arbeiten dient in erster Linie der Pflege und der Gestaltung des eigenen Lernens. Persönliche Arbeits- und Lerntechniken und der Umgang mit verschiedenen Arbeitsinstrumenten und Medien werden vertieft und reflektiert. Die Schülerinnen und Schüler wählen und bearbeiten fächerübergreifende und/oder berufsweltbezogene Themen.

Erworbene Fertigkeiten und Kompetenzen werden in einem Portfolio festgehalten. Dies ist eine Dokumentationsmappe mit Arbeitsergebnissen aus Unterricht, Projekten und Freizeit sowie aus Schülerreflexionen und Rückmeldungen der Lehrpersonen.

2.4.3 Persönlichkeitsbildung und Kommunikation

Diesem Lernfeld wird im Wahlpflichtbereich der Stundentafel für die Sek E und B eine Wochenlektion zugesprochen. In der Sek K wird dieses Lernfeld mit einem Angebot im Pflichtbereich (Berufsorientierung und Kommunikation) abgedeckt.

In diesem Lernfeld befassen sich die Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensformen und ihrer eigenen Wirkung auf die Mitmenschen. Eigenes Verhalten bezogen auf jeweilige Situationen wird reflektiert. Beispiele sind etwa ein Bewerbungsgespräch oder das Verhalten in Konfliktsituationen. Wahrnehmungs- und Kommunikationsschulung sind zentrale Elemente in diesem Lernbereich.

2.4.4 Projektwochen

Für Projekte, die einen Bezug zur Berufswelt schaffen, werden in der Sek E, B und K zwei Blockwochen eingesetzt. Diese Wochen ermöglichen eine von der Stundentafel unabhängige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema. Dabei können verschiedene Gestaltungsformen zur Anwendung gelangen, z.B. Schulverlegung, Projekt vor Ort, Blockwoche im Schulhaus. Allerdings heben sich diese Wochen ab von den Schnupperlehren und Berufspraktika.

2.4.5 Zertifizierung

Die obligatorische Schulzeit wird mit einer Abschlussarbeit beendet. Die Schülerinnen und Schüler können sich über die in der obligatorischen Schulzeit erworbenen Kenntnisse und Handlungskompetenzen ausweisen.

Die Jahresleistung, der Nachweis im Portfolio und die Ergebnisse der Abschlussarbeit ermöglichen eine Zertifizierung des Abschlusses der obligatorischen Schulzeit. Die Detailfragen zu Gestaltung und Durchführung dieses Abschlusses orientieren sich am Projekt HarmoS der EDK.

Begründung:

Der Nutzen dieser Zertifizierung ist doppelt. Einerseits wird den Schülerinnen und Schülern individuell bescheinigt, auf welchem Kompetenzniveau sie sich im interkantonalen Vergleich befinden. Andererseits erhalten die Verantwortlichen der Ausbildungsbetriebe so eine aktuelle und objektive Kompetenzzuschreibung der Schulabgängerinnen und Schulabgänger.

Die Volksschule reagiert dadurch auf ein altes Postulat der Wirtschaft und tritt einem unübersichtlich wachsenden Testmarkt entgegen.

2.5 Reformelement 5: Sekundarschulzentren

2.5.1 Definition einer Sekundarschule

Die Sekundarschule ist eine geleitete Schule der Sek I (vgl. KRB 128/2004), welche sich als organisatorische Einheit an *einem* Standort und in *einer* Schulanlage befindet. Aussenstandorte sollen die Ausnahme bilden.

Der Regierungsrat legt in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz folgende Kriterien fest:

- innerhalb einer Schule pro Schultyp zu erreichende durchschnittliche Abteilungsgrößen
- Richtgrößen pro Schultyp für die minimalen und die maximalen Schülerzahlen in einer Abteilung
- Anzahl der von einer Schule mindestens zu führenden Abteilungen je Schultyp

Geplant sind folgende Werte:

	Schülerzahlen			Minimale Anzahl Abteilungen pro Schule	
Schultyp	Durchschnittliche Abteilungsgrösse	Minimale Schülerzahl	Maximale Schülerzahl	Sekundarschule ohne Sek P	Sekundarschule mit Sek P
Sek P	22	16	26	–	3
Sek E	22	16	26	3	5
Sek B	16	14	22	3	5
Sek K	11	6	12	1	3

Tabelle 2: Abteilungsgrößen

Eine Sekundarschule ohne Sek P muss mindestens 125 Schülerinnen/Schüler umfassen.

Eine Sekundarschule mit Sek P muss mindestens 300 Schülerinnen/Schüler umfassen.

Begründung:

Zwischen den Abteilungen einer Sekundarschule wird die Zusammenarbeit gefördert. Vor allem aber soll eine Durchlässigkeit bestehen, d.h. ein Wechsel des Schultyps durch eine Schülerin oder einen Schüler ist im Bedarfsfall leichter möglich. Mit den heute oft auf verschiedene Standorte verteilten selbstständigen Schulen (Oberschule hier, Sekundarschule dort) ist dies kaum möglich. Grössere Schulzentren erlauben professionellere Rahmenbedingungen für den Unterricht und dessen Unterstützung, dies wirkt sich qualitativ auf den Unterricht aus und bewirkt für die Schülerinnen und Schüler einen grösseren Nutzen (Vgl. KRV „Gute Schulen brauchen Führung“ VI 138/2004).

2.5.2 Konzentrationsprozess

Die neue Struktur der Sek I wird ab dem Schuljahr 2007/2008 gestaffelt eingeführt. Dazu ist es notwendig, die Schulkreise bis zu diesem Zeitpunkt im ganzen Kanton anzupassen. Die Standortkonzentration ist bis ins Jahr 2015 abzuschliessen. Schulhausbauprojekte werden ausschliesslich unter Vorbehalt der Verträglichkeit mit der Standortkonzentration bewilligt. Die Räumlichkeiten der Kantonschulen Olten und Solothurn sind in die Planung mit einzubeziehen.

Die Gemeinden werden aufgefordert, wo nötig die zur Führung von Sekundarschulen nach den genannten Kriterien notwendigen Schulkreise zu bilden oder anzupassen. Die notwendigen Verträge (gem. §§ 42f. VSG, §§ 166ff. GG, für die Sek P auch § 44 VSG) sind dem DBK zur Genehmigung zuzustellen.

Die Gemeinden können Beratung und Unterstützung durch das DBK in Anspruch nehmen. Insbesondere erhalten sie eine Dokumentation mit Musterverträgen. Das AVK organisiert Informations- und Ausbildungsveranstaltungen für die Projektverantwortlichen. Für Gemeinden, welche bis zu den festgelegten Terminen keine Verträge einreichen, wird der Regierungsrat solche festlegen (§ 41 VSG).

Die Überführung von der alten in die neue Struktur wird jahrgangsweise gestaffelt erfolgen. Da mit der vorgesehenen Ausgestaltung des 6. Schuljahres gute Voraussetzungen für die nachfolgenden Schuljahre gelegt werden, beginnt die Umsetzung im ersten Jahr mit der neuen Struktur in diesem 6. Schuljahr.

Für die Umsetzung wird folgender Zeitplan festgelegt:

- ab Schuljahr 2006/2007 neue Strukturen im 6. Schuljahr
- ab Schuljahr 2007/2008 neue Strukturen im 6. und 7. Schuljahr
- ab Schuljahr 2008/2009 neue Strukturen im 6., 7. und 8. Schuljahr
- ab Schuljahr 2009/2010 neue Strukturen im 6., 7., 8. und 9. Schuljahr

Termine für die Bildung von Schulkreisen

- 2005/2006 Informationsveranstaltungen
- bis 1. Juli 2006 Einreichung von Anträgen für die Zuteilung der Gemeinden zu den Schulkreisen
- bis 1. März 2007 Einreichung der Verträge beim DBK
- bis 1. Juli 2007 Genehmigung der Verträge durch das DBK

Die Standortgemeinden sollen neu für ihre Leistungen ein Schulgeld pro Schüler/in erhalten. Das Schulgeld richtet sich nach den Ansätzen des Regionalen Schulabkommens der Kantone AG, BE, BL, BS, FR, LU, SO und ZH (RSA; vgl. Seite 25).

3. Konsequenzen der Sek-I-Reform

3.1 Ziel der Sek-I-Reform

Der Übergang von der Primar- zur Sekundarstufe ist ein wichtiger Meilenstein in der schulischen Entwicklung und im Leben der Schülerinnen und Schüler. Hier werden die Weichen für ihre weiteren Ausbildungsschritte gestellt, in Richtung Berufslehre oder in Richtung Mittel- und Hochschulen.

Die inhaltliche Neuausrichtung des 6. Schuljahres eröffnet die Chance, Neigungen und Fähigkeiten der Jugendlichen besser zu beurteilen und so besser zu fördern. Der einheitliche Übertritt nach dem 6. Schuljahr in eines der neuen Sek-I-Angebote erfolgt deshalb künftig nicht mehr allein aufgrund der Leistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt erzielt worden sind. Berücksichtigt werden soll vor allem auch jenes Potenzial der Schülerinnen und Schüler, schlummernde Fähigkeiten, das sie zwar besitzen, aber aus verschiedenen Gründen noch nicht unter Beweis stellen können.

Dieses Potenzial der Jugendlichen fördert auch die reformierte Sekundarstufe I anschliessend mit entsprechenden Förderprogrammen und neuen Inhalten. Genannt seien Informatik, Selbstgesteuertes Lernen, Kommunikation und Persönlichkeitsbildung. Gesellschaft und Wirtschaft wünschen sich junge Menschen, die leistungsbereit und motiviert sind und die über die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, um die heutigen Anforderungen erfolgreich zu meistern. Junge Menschen aber auch, die sich mit ihrer Persönlichkeit und mit ihrem Verhalten in die Arbeitswelt wie in die Gesellschaft positiv einbringen können.

Die neuen Sek-I-Angebote bereiten gezielt darauf vor. Die neuen Inhalte Persönlichkeitsbildung und Kommunikation ermöglichen beispielsweise Schülerinnen und Schülern, ihre Verhaltensformen und ihre Wirkung auf die Mitmenschen zu analysieren. In Projektarbeiten können sie unter anderem einen praktischen Bezug zur Berufswelt, aber auch zu gesellschaftlichen Grundthemen wie der Gesundheit herstellen.

Die Reform verbessert und erleichtert den Übergang zur Berufswelt. Vergessen wir nicht, rund 80% der Schülerinnen und Schüler treten nach Ende der obligatorischen Schulzeit in eine Berufsausbildung, Berufsmaturitäts- oder Fachmittelschule bzw. in eine berufspraktische Ausbildung. Selbstredend, dass diese Neuerungen auch leistungsschwächeren und weniger privilegierten Jugendlichen zugute kommen und ihre Berufswahlchancen verbessern wollen.

Schülerinnen und Schüler, die ein späteres universitäres Hochschulstudium anstreben, bietet der Sek-Typus P eine einheitliche zweijährige, gezielt auf die Anforderungen der Maturitätsschulen ausgerichtete, Vorbildung.

Mit der Festsetzung von Minimalanforderungen an künftige Sekundarschulen werden die Voraussetzungen für professionelle Leitungsstrukturen geschaffen. Die Lehrpersonen können sich ihrem Kerngeschäft, dem Unterricht, widmen, da sie von administrativen Aufgaben entlastet werden.

Die neuen Sekundarschulzentren ermöglichen auch eine bessere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schultypen, erleichtern die Qualitätssicherung wie den Wechsel in einen anderen Schultypus. Gleiches gilt für die Optimierung der Klassengrößen, ein Punkt, der angesichts sich abzeichnender abnehmender Schülerinnen- und Schülerzahlen nicht zu vernachlässigen ist (vgl. auch „Gute Schulen brauchen Führung“ KRB IV 138/2004)

Die Kernaufgabe der Sek I ist der fachbezogene, leistungsorientierte allgemeinbildende Unterricht. Neu werden transparente Lernziele und interkantonale Standards eingeführt, die regelmässig überprüft werden. Mit den neuen Fördergefässen können die einzelnen Schulen auf die schulischen Bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler individuell eingehen und sich ein eigenes Profil geben.

Alle Sek-I-Angebote setzen klare Leistungsmaassstäbe. Diese Maassstäbe orientieren sich an den Anforderungen von weiterführenden Schulen und gemäss dem neuen Berufsbildungsgesetz an den Anforderungen der Berufswelt.

Die Schülerinnen und Schüler schliessen ihre Sekundarschulzeit nach dem 9. Schuljahr künftig mit einem Zertifikat ab. Dieses Zertifikat gibt Aufschluss über ihr individuelles Kompetenzniveau. Da es nicht eine reine Momentaufnahme der Leistungen während der Schulzeit darstellt, sondern darüber hinaus auch das Potenzial, d.h. die Entwicklungsmöglichkeiten der Schulabgehenden beschreibt, wird es zu einem aussagekräftigen Instrument für die Ausbildungsverantwortlichen in Wirtschaft und Gewerbe, aber auch für die Eltern und die Schülerinnen und Schüler selber.

3.2 Sonderlösung Schwarzbubenland

Die unterschiedlichen Schulstrukturen der 6 Schulstandorte der Amtei Dorneck-Thierstein werden vereinheitlicht und auf die Abnehmerschulen im Kanton Basel-Landschaft abgestimmt. Der Übertritt von der Primarschule in die Sek I erfolgt nach dem 5. Schuljahr. Die Sekundarschule dauert für alle Typen 4 Jahre. Schulbesuch bis zur gymnasialen Maturität dauert beim Besuch basellandschaftlicher Maturitätsschulen 12,5 statt 12 Jahre.

Die Schulkreise Dornach und Dorneckberg sowie Gilgenberg und Thierstein-West werden zu je einem Schulkreis mit je zwei Standorten zusammengelegt.

Der progymnasiale Unterricht für den Thierstein findet am Regionalen Gymnasium Laufental-Thierstein in Laufen (BL) statt, derjenige für das Leimental in Bättwil. Der progymnasiale Unterricht des Schulkreises Dornach-Dorneckberg findet aufgrund der geografischen Lage, aber auch aus betrieblichen Gründen im Kanton Basel-Landschaft statt.

Begründung:

Der Region wurde ein Mitbestimmungsrecht zur Frage eingeräumt, ob gleichzeitig mit der Vereinheitlichung der Schulstrukturen eine Harmonisierung mit dem Kanton Basel-Landschaft angestrebt werden soll. Anlässlich einer Entwicklungskonferenz des DBK mit Vertreterinnen und Vertretern der Amtei Dorneck-Thierstein (23 Einwohnergemeindepräsidien, 28 Schulpräsidien, 2 Regional-Schulkommissionspräsidien sowie alle 19 Kantonsrätinnen und Kantonsräte) am 19. Januar 2004 war die grosse Mehrheit der Amtei-Vertreterinnen und -Vertreter der Auffassung, dass eine Harmonisierung – wegen des Anschlusses an die weiterführenden Schulen sowie des regen Schulortwechsels – mit dem Kanton Basel-Landschaft weiter verfolgt werden soll.

Im Übrigen gelten für das Schwarzbubenland die gleichen inhaltlichen Rahmenbedingungen der Sek-I-Reform wie für den Rest des Kantons. Der Forderung einer generellen Übernahme des basellandschaftlichen Schulsystems lehnen wir aus inhaltlichen Überlegungen, aber auch aus Kostengründen ab, stimmen jedoch einer optimierten Lösung zu, wie sie bereits seit 30 Jahren im Leimental praktiziert wird (vgl. Schlussbericht der Strukturkommission: Überprüfung des Aufbaus der Schulen im Kanton Solothurn. Schlussbericht Teil 3: Sekundarstufe I. Solothurn 1998, S. 9). Alle Sekundarschulen der Amtei Dorneck-Thierstein unterrichten nach einem einheitlichen Modell: 5 Jahre Primarschule, 4 Jahre Sekundarschule; der Wechsel an die Maturitätsschule erfolgt nach der 4. Klasse der Sek P.

3.3 Personelle Folgen

3.3.1 Lehrberechtigungen an der Sek I

Die bestehenden Lehrberechtigungen der aktuellen Schulstufe werden in der neuen Struktur wie folgt angewandt.

	Sek K	Sek B	Sek E	Sek P	ausbildende Kantone
Schulische Heilpädagogen und Heilpädagoginnen (alte und neue Ausbildung)	ja	ja	nein	nein	ZH u.a.
Oberschullehrperson (LAK OS) (alte Ausbildung)	nein	ja ohne Französisch	nein	nein	SO eingestellt
Sekundarschullehrperson (alte Ausbildung)	nein	ja mit Französisch	nein	nein	SO eingestellt
Sek-/Reallehrperson (SEREAL)	nein	ja	nur im Vertiefungsfach	nein	AG eingestellt
Bezirksschullehrperson (alte Ausbildung)	nein	ja	ja	ja exkl. Orientierungsfach	BE u.a. eingestellt
Maturitätsschullehrperson (alte und neue Ausbildung)	nein	nur bedingt	ja	ja	BE u.a.
Sekundarlehrperson (neue Ausbildung)	nein	ja	ja	ja	diverse

Tabelle 3: Lehrberechtigungen an der Sekundarstufe I

3.3.2 Lehrpersonen am Untergymnasium

Mit der Schliessung der heutigen Untergymnasien an den Kantonsschulen Olten und Solothurn entfallen an diesen beiden Schulen etwa 55 volle Lehrpersonen. Nach Berücksichtigung der anstehenden Pensionierungen müssen für rund 50 volle Lehrpersonen Stellenaufhebungsverfahren durchgeführt werden (da die Sekundarschulen P von der Volksschule und nicht vom Kanton geführt werden). Diese Lehrpersonen haben aber die Möglichkeit, sich für eine Stelle an den neuen Sekundarschulen P zu bewerben (siehe Seite 25).

3.3.3 Lehrpersonen im Schwarzbubenland

Durch den Wechsel auf das Schulmodell 5/4 werden an der Primarschule in der Amtei Dorneck-Thierstein etwa 15 Lehrpersonen an den Primarschulen abgebaut. Die betroffenen Lehrpersonen haben die Möglichkeit bei entsprechender Qualifikation sich für eine Stelle der Sekundarschule zu bewerben.

3.3.4 Weiterbildung von Schulbehörden und Lehrpersonen

Die erfolgreiche Umsetzung der Sek-I-Reform bedingt eine sorgfältige Einführung und Begleitung von Schulbehörden und Lehrpersonen. Diese werden daher gezielt weitergebildet. Geplant sind im Jahr 2005/2006 regionale Informationsveranstaltungen für Schulbehörden und Lehrerschaft zu der Strukturorganisation. Weiter werden gestaffelt bis ins Jahr 2009 obligatorische und individuelle freiwillige Weiterbildungen mit dem Fokus auf didaktische, fachliche und diagnostische Fragestellungen angeboten. Das detaillierte Weiterbildungskonzept ist in Bearbeitung.

3.4 Finanzielle Folgen

Die Kosten der heutigen Oberstufe und der neuen Sek I können berechnet und verglichen werden. Die Kostenbetrachtung basiert auf einem Berechnungsmodell der Besoldungskosten, in welchem die heutigen und die künftigen Kosten der durch die Reform betroffenen Schultypen (6. – 8. Schuljahr) für ein Jahr gerechnet und einander gegenübergestellt werden.

Das Berechnungsmodell geht von der Annahme aus, dass die Lehrkräfte der Sek P in die Besoldungsklasse 21 eingereiht werden, analog der Einreihung der heutigen Bezirksschullehrpersonen.

Pos.	Betrachtungsgrösse	Kosten heute in Mio. Fr.	Kosten künftig in Mio. Fr.	Differenz in Mio. Fr.
1	Kosten ohne zusätzlichen Förderunterricht (Bruttobesoldung; Kanton + Gemeinden)	119,7	115,5	-4,2
	Integration des 1. Schuljahres Progymnasium an Bezirksschulen und Untergymnasium in die bestehenden 6. Klassen der Primarschule			-2,7
	Einreihung der Lehrkräfte der Sek P in die BK 21			-0,5
	Reduktion von 6.-Klass-Abteilungen in den Bezirken Dorneck und Thierstein (Umstellung von Modell 6/3 auf 5/4)			-1,7
	Erhöhung von 3 Oberstufenschuljahren auf 4 Oberstufenschuljahre in den Bezirken Dorneck und Thierstein (Umstellung von Modell 6/3 auf 5/4)			+2,8
	Wirkung aus Änderungen Stundentafel und Klassengrössen			-2,1
2	Zusätzlicher Förderunterricht	0,0	6,4	+6,4
3	Kosten inkl. zusätzlichem Förderunterricht (Kanton + Gemeinden)	119,7	121,9	+2,2
4	Davon subventionsberechtigte Kosten ¹	97,3	99,1	+1,8
5	Kantonsanteil 46 %	45,0	45,6	+0,6
6	Gemeindeanteil 54 %	52,3	53,5	+1,2

Tabelle 4: Kostenfolgen der Sek-I-Reform

Die Berechnung von Vollkosten unter Berücksichtigung von Abschreibungsveränderungen der Schulanlagen, wie sie sich infolge von Investitionen oder Desinvestitionen durch Standortentscheide ergeben können, ist zur Zeit nicht möglich, da jeder Schulkreis und dessen demografische Entwicklung gesondert betrachtet werden muss. Mit dem Verzicht auf den Niveauunterricht wurde auf ein kostenintensives Element der Strukturreform verzichtet.

¹ Bruttobesoldungskosten ohne Arbeitgebersozialbeiträge

3.4.1 Integration der UG-Klassen in die Volksschule

Mit der Integration des gesamten progymnasialen Unterrichts in die Volksschule müssen die Gemeinden rund 24 zusätzliche Abteilungen führen. Die Auswirkungen auf die Besoldungskosten sind in der Modellberechnung berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind die übrigen Betriebs- und Infrastrukturkosten von rund 3 Mio.

3.4.2 Neue Finanzierung des progymnasialen Unterrichts

Mit Inkraftsetzung des neuen Mittelschulgesetzes soll die Finanzierung des gymnasialen Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit auf eine neue Basis gestellt werden. Neu sollen die Gemeinden für ihre Schüler und Schülerinnen an den kantonalen und ausserkantonalen Mittelschulen während der obligatorischen Schulzeit ein Schulgeld nach dem Tarif des regionalen Schulabkommens entrichten. Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten entsprechend der ordentlichen Subvention der Volksschule (vgl. Vernehmlassung zum Mittelschulgesetz).

4. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Folgende Vorstösse gelten mit dieser Vorlage als abgeschlossen:

- Motion Übertritt zum gleichen Zeitpunkt (Max Flückiger, Dr., FdP) vom 8. September 1993;
- Postulat Kooperative Oberstufenschulen KOS (Markus Weibel, CVP) vom 15. März 1994;
- Postulat Abtrennung des Untergymnasiums von der Mittelschule (Fraktion SP) vom 3. Mai 1994;
- Strukturreform auf der Sek I (Fraktion SP) vom 9. Mai 2000.

5. Erläuterungen zum Beschlussesentwurf

§ 3. Schularten

Heute unterscheiden wir sechs Schularten. Neu werden alle Schularten der Primarstufe bzw. der Sekundarstufe I zusammengefasst. Die Sonderschule bleibt eine eigenständige Schulart.

§ 19. Schulpflicht

Gemäss § 5 des Kantonsratsbeschlusses über die Verlegung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer vom 17. September 1986 (BGS 411.215.1) wurde der Beginn der Schulpflicht neu gesetzt. In Absatz 1 wird der Wortlaut des erwähnten Beschlusses übernommen.

Ein vorzeitiger Eintritt in die Primarschule für überdurchschnittlich entwickelte Kinder ist in der geltenden Fassung des Volksschulgesetzes nicht vorgesehen. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Anzahl bereits schulreifer Kinder im Kindergarten zunimmt. Bei genügender körperlicher Reife sollen neu diese Kinder früher in die Primarschule eintreten können.

§ 20^{bis}. Spezielle Förderung

Das heutige VSG beschreibt ausschliesslich Fördermassnahmen im niederschweligen Bereich. Förderung bei besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit ist nur im Rahmen des Klassenunterrichts möglich. Neu werden alle Fördergefässe der Schularten Primar- und Sekundarschule an einer Stelle im Volksschulgesetz geregelt.

Angebote sind insbesondere:

- a) Förderung besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit (Begabtenförderung § 60 VSG);
- b) Förderung im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (bisher BGS 413.666);
- c) Förderung in Sprachentwicklung und Kommunikation (bisher BGS 413.665);
- d) Angebote für die Integration von fremdsprachigen Schülern (bisher BGS 413.671);
- e) Angebote für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen (bisher Beschluss der EDK vom 25. März 2004);
- f) Kleinklassen (§ 36 VSG).

Mit der Sek-I-Reform wird jeder Sekundarschule sowie der 6. Primarschule ein Lektionenpool für den Förderunterricht zur Verfügung gestellt. Den Schulen wird damit eine erweiterte didaktische Eigenständigkeit mit Gestaltungsspielraum übertragen. Sie können damit auf die jeweiligen Besonderheiten vor Ort reagieren.

Der Lektionenpool ermöglicht zusätzliche Individualisierung des Unterrichts und damit eine gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler nach ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten, das heisst auch die Förderung besonderer Begabungen. Stärken sollen optimiert, Schwächen minimiert werden. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Lektionen wird über die Stundentafeln geregelt.

§ 25. Absatz 4

Der Rechtsmittelweg für Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen ist auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt. Der Rechtsmittelweg für Zuweisungsentscheide zu Kleinklassen und Sonderschule ausserhalb des Einschulungsverfahrens war bisher im Gesetz nicht geregelt. Mit der Änderung gilt nun der Rechtsmittelweg für Zuweisungsentscheide auch ausserhalb des Einschulungsverfahrens.

§ 27 wird aufgehoben.

Über die Betätigung in Vereinen ausserhalb der Schule entscheidet nicht der Gesetzgeber, sondern grundsätzlich die Eltern oder im Rahmen der Grundrechtsmündigkeit die Schülerinnen und Schüler selber. Beeinflusst die Vereinstätigkeit das Verhalten des Kindes in der Schule ungünstig, so kann diese nach Bestimmungen des Disziplinarrechts Massnahmen ergreifen. Diese Bestimmung stammt noch aus einer Zeit (1969), wo man der Meinung war, Jugendliche dürften weder mit den Pflichten noch mit den Rechten eines Vollmitgliedes in Vereine Erwachsener aufgenommen werden. Hingegen wollte man es ihnen offenlassen, Mitglieder von Jugendorganisationen zu sein (vgl. Votum des damaligen Erziehungsdirektors Dr. Alfred Wyser in der Kommission zur Vorberatung des Volksschulgesetzes, Protokoll vom 25. September 1968, Seite 18). Heute geht man hingegen davon aus, dass die Verantwortung über das, was das Kind ausserhalb der Schulzeit macht, in die Verantwortung der Eltern fällt bzw. wenn das Kind mit 18 Jahren mündig ist, in dessen Verantwortung. Diese Bestimmung ist somit aufzuheben.

§§ 28, 28^{bis}, 28^{ter}, 28^{quater}, 28^{quinquies}, 29 und 29^{bis}.

Mit der Zusammenführung der heutigen Schularten Bezirks-, Sekundar-, Oberschule und Kleinklasse W in die neue Schulart Sekundarschule mit den Typen P, E, B und W wird der Kleinklassenbereich der Sekundarschule Teil der Regelschule mit speziellem Förderauftrag. Es gilt der Volksschullehrplan mit individuell angepassten Lernzielen für die Schülerinnen und Schüler. In der Konsequenz muss deshalb der Kleinklassenbereich der Primarschule ebenfalls als Typen- und nicht als eigenständige Schulart verstanden werden.

Die Primarschule vermittelt Schülerinnen und Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor. Sie fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung und Selbstständigkeit. Die Regelklassen müssen von allen normalbegabten Kindern besucht werden. Die Kleinklassen sind Fördergefässe für Kinder, die dem Regelbereich zuzuordnen sind, jedoch aufgrund eines Defizits dem Unterricht der Regelklassen nicht zu folgen vermögen. Ziel des Kleinklassenunterrichts ist eine möglichst rasche Eingliederung der betroffenen Kinder in die Regelklassen.

Die Einführungsklassen bereiten die Kinder während zweier Schuljahre auf den Übertritt in die 2. Regelklasse vor. Der Besuch der Einführungsklasse zählt als ein Schuljahr.

Die Primarschule umfasst 6 Jahresstufen. Besonders begabte Kinder können die Primarschule rascher durchlaufen. In den Bezirken Dorneck und Thierstein umfasst die Primarschule die ersten 5 Jahresstufen.

2. Titel des III. Teils wird in Sekundarschule geändert.

§§ 30, 30^{bis}, 31, 33, 34 und 36

Die heutigen Schularten Oberschule, Sekundarschule, Bezirksschule und Kleinklasse W (Werkklasse) werden zu einer Schulart der Sekundarschule zusammengefasst. Die Sekundarschule vermittelt den Jugendlichen eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

Die Anforderungsniveaus der Sekundarschule werden in folgenden Schultypen differenziert:

- a) Die Sekundarschule P (Progymnasium) bereitet auf den Eintritt in die Maturitätsschule vor.
- b) Die Sekundarschule E bereitet auf eine berufliche Grundbildung für erweiterte Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder zur Fachmittelschule vor.
- c) Die Sekundarschule B bereitet auf eine berufliche Grundbildung für Basis- bzw. Grundanforderungen vor.
- d) Die Sekundarschule K ist die Fortführung der Kleinklassen der Primarschule und bereitet mit besonderen Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung mit Berufsattest vor.

Neu erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende der Sekundarschule ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Die Zertifikate beschreiben die erreichten Kompetenzniveaus am Ende eines Ausbildungsabschnitts und sind – anders als die Notenzeugnisse – kantonsweit vergleichbar.

§ 32 Absatz 1

Im neunten Schuljahr werden die Schülerinnen und Schüler neu gezielt auf den Wechsel in die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet. Wahlpflichtangebote und Projektarbeiten ermöglichen ihnen das Setzen von Ausbildungsschwerpunkten, die den Weg zum angestrebten Berufsziel unterstützen.

3. Titel des III. Teils wird aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler der Kleinklassen sind Kinder im Regelbereich mit speziellen Bedürfnissen. Die Kleinklassen sind somit Fördergefässe im Regelbereich und stellen keinen eigenen Schultyp dar.

§§ 44, 46 und 47 Führung von Schulen durch andere Gemeinden und Schulträger

Für die Volksschulbildung sind im Kanton Solothurn die Gemeinden zuständig. Können Gemeinden einzelne Schularten bzw. Anforderungsniveaus der Sekundarschule auf Grund ihrer Grösse nicht anbieten, besuchen die entsprechenden Jugendlichen die Schule einer anderen Gemeinde. Der progymnasiale Unterricht der Sek P wird im Kanton an maximal 10 Standorten angeboten. Mit der gewählten offenen Formulierung erhält der Regierungsrat die Kompetenz, anderen Schulträgern (z.B. den Kantonsschulen) die Führung einer Sekundarschule zu bewilligen.

Die Gemeinde bzw. der entsprechende Schulträger kann ein Schulgeld bei der Wohngemeinde des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin erheben. Das Schulgeld richtet sich nach dem Regionalen Schulabkommen (RSA) der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich (RRB vom 4. Januar 2000). Die Verrechnung weiterer Unkosten ist ausgeschlossen.

§ 50 Absatz 1

Die EDK regelt die Anerkennungsvoraussetzungen für die Lehrerbildungsinstitutionen, stellt aber selber keine Diplome aus. Die in der Schweiz ausgestellten Lehrdiplome sind Diplome der entsprechenden Ausbildungsstätte. Lehrpersonen mit ausländischem Diplom sind im Kanton Solothurn ebenfalls lehrberechtigt, wenn die sprachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 61 Abs. 3

Die Fortbildungsschulen existieren nicht mehr. Deshalb kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

§ 68 Abs. 2

Lehrervereine waren früher auch ein Organ der kantonalen Lehrer- und Lehrerinnenweiterbildung. Durch die Verlegung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf die Hochschulstufe wurde auch die Weiterbildung professionalisiert. Weiterbildung wird heute im offenen Markt eingekauft. Sie wird im Allgemeinen durch Hochschulen (u.a. PH Solothurn), aber auch durch private Institutionen angeboten.

6. Bezug zu laufenden Gesetzesrevisionen

Die Vorlage stützt sich auf die am 23. Juni 2004 geltende Fassung des Volksschulgesetzes. Derzeit sind neben der vorliegenden folgende weitere Gesetzesrevisionen mit Auswirkungen auf das Volksschulgesetz in Vorbereitung:

- Mittelschulgesetz (Totalrevision der Kantonsschulgesetzgebung).
Auftrag und Zweck der Mittelschulen soll neu offener formuliert werden. Der Hauptauftrag der Kantonsschulen ist das Führen von Maturitätslehrgängen und Fachmittelschulen. Der Regierungsrat kann das Führen weiterer Ausbildungsgänge wie bspw. das Führen einer Sek P übertragen (vgl. §§ 2 und 3).
Weiter soll die Mitfinanzierung des in die obligatorische Schulzeit fallenden Unterrichtsangebots durch die Gemeinden neu geregelt werden (Abschaffung des Lastenausgleichs, Einführung einer Verursacher gerechten Pro-Kopf-Pauschale gemäss Regionalem Schulabkommen (vgl. § 24).
- Änderung der Gesetzgebung für die Volksschule als Folge der angenommenen Volksinitiative „Gute Schulen brauchen Führung“ (ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag).
Der Kantonsrat hat dem Gegenvorschlag am 3. November 2004 einstimmig zugestimmt (KRB VI 138/2004). Die Volksabstimmung erfolgt voraussichtlich in der ersten Hälfte 2005.

Aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Überschneidungen der genannten Gesetzesrevisionen zu dieser Vorlage wurde diese Vorlage soweit als möglich auf die andern geplanten Gesetzesrevisionen abgestimmt, ohne die entsprechenden Beschlüsse des Kantonsrates vorwegzunehmen. Bei Annahme einer der genannten Gesetzesvorlagen vor der Verabschiedung des vorliegenden Geschäfts müsste diese Vorlage formell entsprechend angepasst werden.

7. Rechtliches

Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum, sofern sie in der Schlussabstimmung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder verabschiedet wird, andernfalls dem obligatorischen Referendum.

Bei Annahme der Gesetzesänderungen sind insbesondere folgende Erlasse anzupassen:

- Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz (BGS 126.515.851.12)
- Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1)
- Verordnung über den schulpsychologischen Dienst (BGS 413.151)
- Verordnung über das Inspektorat für Volksschule und Kindergarten (Inspektorsratsverordnung Volksschule) (BGS 413.215.1)
- Promotionsreglement für die Volksschule (BGS 413.411)
- Reglement über die Aufnahme in die Oberstufe der Volksschule (BGS 413.451)
- Erste-Hilfe-Unterricht an der Volksschule (BGS 413.646.11)
- Reglement für den Übertritt von Schülern der Bezirksschule Schönenwerd an das Gymnasium der Kantonsschule Olten 8BGS 414.446.3)
- Schulreglement der Spitalgehilfennenschule Solothurn (BGS 811.428.2)

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Name	Dr. Konrad Schwaller
Landammann	Staatsschreiber

9. Beschlussesentwurf

Änderung des Volksschulgesetzes

(Als Folge der Reform der Sekundarstufe I)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 und 104f. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom.....(RRB Nr...../.....), beschliesst:

Änderungen bisherigen Rechts

1. Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

§ 3. Schularten

Die Solothurnische Volksschule umfasst folgende Schularten:

- a) die Primarschule
- b) die Sekundarschule
- c) die Sonderschule

§ 19 lautet neu:

§ 19. Schulpflicht

¹ Schulpflichtig werden die Kinder, die bis zum vorangehenden 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben.

² Bei überdurchschnittlich entwickelten Kindern entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge über einen vorzeitigen Eintritt in die Primarschule.

³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder eine Aufnahme in die Einführungsklasse erfolgt nach Begutachtung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge sowie gegebenenfalls nach Anhören der Kindergärtnerin.

⁴ Der Kantonsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Bestimmungen über den Beginn der Schulpflicht abändern.

§ 20 wird wie folgt geändert:

Für die Befreiung von der Schulpflicht ist das Departement für Bildung und Kultur³⁾ zuständig.

Als § 20^{bis} wird eingefügt:

§ 20^{bis}. Spezielle Förderung

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 413.111

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

¹ Die spezielle Förderung hilft Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

² Angebote sind insbesondere:

- a) Förderung besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit;
- b) Förderung im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich;
- c) Förderung in Sprachentwicklung und Kommunikation;
- d) Angebote für die Integration von fremdsprachigen Schülern;
- e) Angebote für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen;
- f) Kleinklassen.

³ Über die Zuweisung in die Fördergefässe gemäss lit. a und f entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge sowie gegebenenfalls nach Anhören des Lehrers.

§ 25 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

⁴ Für den Weiterzug von Verfügungen, die Leistungen von Schülern zum Gegenstand haben, wie Entscheide über Aufnahmen und Beförderungen, Zuweisungen zu Kleinklassen und Sonderschulen, sowie von Verfügungen, die Disziplinar massnahmen oder -strafen gegen Schüler betreffen, ist der Rechtsweg auf eine Beschwerdeinstanz beschränkt.

§ 27 wird aufgehoben.

§ 28 lautet neu:

Die Primarschule vermittelt den Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor. Sie fördert ihre Persönlichkeitsentwicklung und Selbstständigkeit.

Als § 28^{bis} wird eingefügt:

§ 28^{bis}. Gliederung

Die Primarschule gliedert sich in:

- a) Einführungsklassen
- b) Kleinklassen
- c) Regelklassen

Als § 28^{ter} wird eingefügt:

§ 28^{ter}. Einführungsklassen

¹ Die Einführungsklassen bereiten Schüler während zweier Schuljahre auf den Übertritt in die 2. Regelklasse vor.

² Sie werden in der Regel altersgemischt geführt.

³ Der Besuch der Einführungsklasse zählt als ein Schuljahr.

Als § 28^{quater} wird eingefügt:

§ 28^{quater}. Kleinklassen

¹ Schüler, die dem Unterricht der Regelklasse nicht zu folgen vermögen, sind in Kleinklassen auszubilden.

² Die Kleinklassen werden in der Regel in altersgemischten Abteilungen geführt.

Als § 28^{quinquies} wird eingefügt:

§ 28^{quinquies}. Regelklassen

Die Regelklasse muss von allen normalbegabten Schülern besucht werden.

§ 29 wird wie folgt geändert:

§ 29. Dauer

a) im Allgemeinen

Die Primarschule umfasst die ersten 6 Jahrestufen.

Als § 29^{bis} wird eingefügt:

§ 29^{bis}. Dauer

b) im Besonderen

¹ Der Regierungsrat kann zur Koordination mit andern Kantonen die Dauer der Sekundarschule abändern.

Der 2. Titel des III. Teils lautet neu:

2. Sekundarschule

§ 30 lautet neu:

§ 30. Angebot und Dauer

¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

- a) Die Sekundarschule P (Progymnasium) bereitet auf den Eintritt in die Maturitätsschulen vor.
- b) Die Sekundarschule E bereitet auf eine berufliche Grundbildung für erweiterte Anforderungen mit oder ohne Berufsmaturität oder zur Fachmittelschule vor.
- c) Die Sekundarschule B bereitet auf eine berufliche Grundbildung für Basis- bzw. Grundanforderungen vor.
- d) Die Sekundarschule K ist die Fortführung der Kleinklassen der Primarschule und bereitet mit besonderen Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung mit Berufsattest vor.

² Die Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Zertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt.

³ Die Sekundarschule E, B und K umfasst 3 und die Sekundarschule P 2 Jahrestufen.

§ 31 wird wie folgt geändert:

Die Sekundarschule vermittelt den Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

§ 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹ Das neunte Schuljahr nimmt besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufswahlreife. Der Unterricht in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern wird im Bildungsplan geregelt.

Die §§ 33, 34 werden aufgehoben.

Der 3. Titel des III. Teils wird aufgehoben.

§ 36 wird aufgehoben.

Der 4. Titel des III. Teils lautet neu:

3. Sonderschulen

§ 37 lautet neu:

§ 37. Sonderschulen

¹ Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder charakterlicher Behinderung nicht imstande sind, dem Unterricht in der Kleinklasse zu folgen, sind in Sonderschulen auszubilden.

² Über die Zuweisung entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Begutachtung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle und nach Anhören der Inhaber der elterlichen Sorge sowie gegebenenfalls nach Anhören des Lehrers.

³ Der Staat sorgt zusammen mit den Gemeinden, mit öffentlichen und privaten Institutionen oder mit andern Kantonen für die Schulungsmöglichkeit solcher Kinder. Er unterstützt auch die Sonderschulung im vor- und nachschulpflichtigen Alter.

⁴ Auf die Sonderschulen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Der 5. Titel des III. Teils wird aufgehoben.

§ 38 wird aufgehoben.

§ 44 lautet neu:

§ 44. Führung von Schulen durch andere Gemeinden oder andere Schulträger

Eine Schulgemeinde oder ein anderer Schulträger kann durch vertragliche Übereinkunft die Führung einzelner Schularten, Schulstufen oder Unterrichtszweige für andere Gemeinden übernehmen, ohne dass ein Schulkreis gebildet wird.

§ 46 wird wie folgt geändert:

In besonderen Fällen kann das Departement für Bildung und Kultur für einzelne Schüler den Besuch der Schule einer anderen Gemeinde oder eines anderen Schulträgers gestatten.

§ 47 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch einer Schule einer anderen Gemeinde oder eines anderen Schulträgers kann diese von der entlasteten Schulgemeinde ein Schulgeld erheben. Der Regierungsrat bestimmt seine Höhe.

§ 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹ Als Lehrer für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer ein vom Kanton anerkanntes Lehrdiplom erworben hat.

§ 61 Absatz 3 wird aufgehoben.

§ 68 Absatz 2 wird aufgehoben.

Nach § 95 wird als neuer Titel eingefügt:

Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom2005

Als § 96 wird eingefügt:

§ 96.

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind vorbehältlich von Absatz 2 alle diesem Gesetz in Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.

² Aufgehoben sind insbesondere: Verordnung über die Kooperativen Oberstufenschulen¹⁾

³ Der Regierungsrat kann zur Überführung der geltenden in die neuen Organisationsstrukturen eine Frist von höchstens 5 Jahren festlegen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

¹⁾ BGS 413.131.